

Forum „Hilfe für junge volljährige Flüchtlinge – § 41 SGB VIII“

DR. ANDREAS DEXHEIMER

Geschäftsstellenleiter, Diakonie – Jugendhilfe Oberbayern, München

1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Voraussetzungen der Hilfen für junge volljährige Flüchtlinge sind im SGB VIII klar und eindeutig formuliert. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf junge volljährige Flüchtlinge, allerdings betreffen viele der Fragen, die sich aus dem Thema ergeben, auch junge Volljährige ohne Fluchthintergrund.

Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)

§ 41 SGB VIII bezieht sich auf Hilfen zur **Persönlichkeitsentwicklung** und **eigenverantwortlichen Lebensführung**. Die Hilfe wird solange gewährt, wie dies aufgrund der **individuellen Situation** des jungen Menschen notwendig ist (i. d. R. bis 21, maximal bis 27 Jahre). Auch nach Beendigung der eigentlichen Hilfe soll der junge Volljährige bei seiner Verselbstständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

Zur **Ausgestaltung** der Hilfe wird im Wesentlichen auf die Hilfen zur Erziehung, den Hilfeplan und auf die Krankenhilfe verwiesen, es gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 SGB VIII. Die Krankenhilfe ist regelhafter Bestandteil der Hilfe nach § 41 SGB VIII. Hier zeigt sich beispielhaft das Problem der Ungleichbehandlung, denn einerseits existiert eine sehr gut ausgestattete Jugendhilfe (am Beispiel des § 40 SGB VIII – Krankenhilfe – mit dem Niveau der GKV wie für jeden anderen jungen Menschen), andererseits ist im Bereich der Flüchtlingshilfe für Volljährige das Asylbewerberleistungsgesetz mit seinem deutlich niedrigeren Versorgungsstandard maßgeblich.

Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige (§ 86a SGB VIII)

Bezüglich der Leistungen für junge Volljährige ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Mensch vor Beginn der Leistung seinen **gewöhnlichen bzw. tatsächlichen Aufenthalt** hat. Hält sich der junge Volljährige in einer Einrichtung auf, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt **vor der Aufnahme** in die Einrichtung. Wird eine Leistung über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus weitergeführt oder geht der Hilfe für junge Volljährige eine andere Leistung voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der **bis zu diesem Zeitpunkt** zuständig war. Eine **Unterbrechung** der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt außer Betracht. Bei längerer Unterbrechung wird von einem Neubeginn ausgegangen.

Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (§ 89d SGB VIII):

Diese Regelung gilt seit dem 01.11.2015. Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind vom Land zu erstatten, wenn

- innerhalb **eines Monats nach der Einreise** Jugendhilfe gewährt wird und

- sich die örtliche Zuständigkeit nach dem **tatsächlichen Aufenthalt** dieser Person oder nach der **Zuweisungsentscheidung** der zuständigen Landesbehörde richtet.

Als Folge dieser Regelung sehen sich die Kommunen mit einem beträchtlichen Dilemma konfrontiert. Einerseits stellt es kein Problem dar, wenn ein Minderjähriger nach seiner Inobhutnahme bzw. Hilfe zur Erziehung volljährig wird. Aber andererseits wird Kostenersatzung für neu ankommende 18-, 19- oder 20-Jährige nur gewährt, wenn innerhalb eines Monats Jugendhilfe bewilligt wird. Gleichzeitig existiert eine Sperrfrist, die sich aus dem **Geltungsbereich des § 6 Abs. 2 SGB VIII** ableitet:

Ausländer können Leistungen nur beanspruchen, wenn sie **rechtmäßig** oder aufgrund einer ausländerrechtlichen **Duldung** ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** im Inland haben. Der gewöhnliche Aufenthalt wird erst nach sechs Monaten angenommen – eine Folge der Koppelung an die Zuweisungszeit in den Erstaufnahmeeinrichtungen, die über das Asylpaket I von drei auf sechs Monate verlängert wurde. Dieses rechtliche Problem ist noch nicht abschließend gelöst. Aktuell zeichnet sich aber ab, dass ein zukunftsöffener Verbleib – die Perspektive auf ein Bleiberecht – bereits für den gewöhnlichen Aufenthalt ausreichen wird.

2. Vorgeschichte

1974 wurde die Volljährigkeit von 21 auf 18 Jahre abgesenkt, damit ging ein kürzerer zeitlicher Anspruch auf Hilfe zur Erziehung einher. Allerdings wurde damals bereits die Haltung vertreten, dass junge Menschen ggf. auch über das 18. Lebensjahr hinaus Unterstützung benötigen. Zunächst wurde eine Fortsetzung von Hilfen bei laufender Berufsausbildung nach dem 18. Lebensjahr (§ 6 Abs. 3, § 75a JWG) eingeführt.

Mit der Einführung des SGB VIII im Jahr 1990 erfolgte eine Neuregelung: Hilfe für junge Volljährige wurde nicht lediglich als Fortsetzungshilfe konstruiert, sondern als eigenständige Hilfe **nach Vollendung des 18. Lebensjahres** gewährt. Außerdem wurde die Leistungsberechtigung von einer noch laufenden Ausbildungsmaßnahme entkoppelt. Berufsausbildung und Schulbildung spielen für junge Volljährige nach wie vor eine wesentliche Rolle bei ihrer Sozialisation, aber sie sind nicht mehr Voraussetzung für die Gewährung einer Hilfe – im Gegenteil: Oftmals ist das Entwickeln einer schulischen oder beruflichen Perspektive Gegenstand einer solchen Hilfe. Hilfe für junge Volljährige wurde zu einer „Soll-Regelung“ (**Regelrechtsanspruch**) statt „Kann-Regelung“. Als Konsequenz müssen Jugendämter die Abweichung von der Sollvorschrift im Einzelnen begründen, hierbei wird zunächst ein Anspruch angenommen.

In Bezug auf die Inanspruchnahme sind gravierende Differenzen im landesweiten bzw. interkommunalen Vergleich festzustellen, wofür vor allem folgende Gründe genannt werden können:

- fiskalische Motive der Leistungsträger,
- unterschiedliche Wahrnehmungs- und Beurteilungsmuster der Fachkräfte,

- Mangel an einer fachlich-konzeptionellen Rahmung, die spezifisch die Entwicklungsaufgaben dieser Altersgruppe berücksichtigt.¹

Ein Beispiel aus München verdeutlicht die hier zu Tage tretende Absurdität: Über 10.000 junge Flüchtlinge kamen im letzten Jahr an, davon wurden etwa 5.000 in Obhut genommen. Ein junger Flüchtling im Alter von 17,5 Jahren wurde in Obhut genommen, jedoch nicht zur bundesweiten Verteilung angemeldet. In der Inobhutnahmeeinrichtung in München fand das dreimonatige modulare Clearingverfahren statt, die Hilfeempfehlung befürwortete einen Platz in einer heilpädagogischen Wohngruppe. Als eine geeignete Wohngruppe in einem der umliegenden Landkreise gefunden wurde, war der junge Mensch 17 Jahre und neun Monate alt. Die Fallzuständigkeit ging vom Stadtjugendamt München auf ein Kreisjugendamt über. Der Jugendliche zog in die heilpädagogische Wohngruppe ein, aber zum 18. Geburtstag kam ein Einstellungsbescheid. Zur Verdeutlichung: Ein halbes Jahr erhielt der junge Mensch Erstversorgung, er wurde in Obhut genommen, sein Fall wurde mit viel Aufwand abgeklärt, eine Anschlusshilfe wurde gesucht und auch realisiert – um schließlich den jungen Menschen ohne weitere Hilfe in eine Gemeinschaftsunterkunft für Erwachsene zu schicken. Dieses Fallbeispiel ereignet sich in ähnlicher Form bundesweit immer wieder – und man darf eine gewisse Systematik dieser Vorgehensweise vermuten. Daraus ergeben sich in der Folge ernsthafte Probleme.

Die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe 2014 belegt, dass Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfe für junge Volljährige zum Stichtag 31.12.2014 insgesamt 580.294 Mal bundesweit in Anspruch genommen wurden. Die Hilfe für junge Volljährige wurde von 48.609 18- bis 27-Jährigen in Anspruch genommen, das sind 8,38 Prozent aller Hilfen bzw. Beratungen der Jugendhilfe insgesamt. In München liegt der Anteil bei knapp 20 Prozent, in manchen Kommunen mag der Anteil auch höher liegen, aber in etlichen Kommunen beträgt der Anteil der Hilfen für junge Volljährige marginale zwei bis fünf Prozent. Diese Differenzen sollten nicht zur Interpretation verleiten, dass sich die Lebenslagen der jungen Menschen in den einzelnen Kommunen signifikant unterscheiden – die Unterschiede liegen vielmehr im Umgang einer Kommune mit dem Rechtsanspruch.

Entsprechend kritisch äußert sich beispielsweise Dirk Nüsken: „Über 18-Jährige scheinen mancherorts nur noch im Zusammenhang mit einer engagierten Jugendgerichtshilfe {...} ihre jugendhilfe-rechtlichen Leistungsansprüche realisieren zu können {...}, ansonsten werden sie aus dem Leistungsbereich der Jugendhilfe vielerorts **systematisch ausgegrenzt**.“² Systematisch und planvoll wird ein bestehender Rechtsanspruch nicht umgesetzt. Und das gilt besonders für junge Flüchtlinge! Bei dieser Gruppe verschärft sich das Problem und zeigt die Absurdität dieser faktischen Ausgrenzung auf.

3. Kommentierung

Altersgrenze

¹ Wiesner 2014: Expertise, Hilfen für junge Volljährige

² Nüsken JAmt 2006, 1

Die Hilfe muss (ggf. auch kurzfristig) **vor Vollendung des 21. Lebensjahres** beginnen. Eine Hilfe vor Erreichen der Volljährigkeit ist nicht Bedingung. Nach dem Erreichen des 21. Lebensjahres kann eine Hilfe definitiv nicht mehr begonnen werden. Ob es sozialpolitisch sinnvoll ist, diese Grenze so eng zu ziehen, sei dahingestellt – aber so ist die Rechtslage.

In **begründeten Einzelfällen** kann die Hilfe über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus fortgesetzt werden, wenn z. B. eine schulische oder berufliche Ausbildung noch nicht vollständig abgeschlossen oder sozialpädagogische bzw. therapeutische Maßnahmen noch nicht beendet wurden. Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin 18 A 205.07 vom 24.08.2007 muss eine Situation vorliegen, welche **von der Vielzahl** der typischen Jugendhilfefälle **abweicht**. Nur dann wird der Ausnahmefall angenommen. In den Kommentierungen – ob von Wiesner, Münder oder Kunkel – werden vor allem zwei Aspekte genannt: Eine Hilfe muss bereits bestehen und ihre Funktion erfüllen, darf aber noch nicht abgeschlossen sein. Nur dann besteht Zugang zur Hilfe über das 21. Lebensjahr hinaus. Das Gleiche gilt für schulische oder berufliche Ausbildungen, insofern diese bereits begonnen, jedoch noch nicht abgeschlossen wurden.

Leistungszugang von Ausländern

Laut Kunkel³ muss sich der Ausländer im Sinne eines **zukunfts-offenen Verbleibs** „bis auf Weiteres in Deutschland aufhalten und dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen haben“⁴. Der Aufenthalt darf nicht nur vorübergehend sein, eine Perspektive auf einen dauerhaften Aufenthalt muss vorhanden sein.

Eine aktuelle Rechtsprechung, was mit den jungen Menschen geschehen soll, die aus sogenannten sicheren Drittstaaten nach Deutschland kommen, existiert noch nicht. Das betrifft u. a. junge Menschen aus den Balkan- und demnächst möglicherweise auch aus den Maghreb-Staaten. Liegt nun die zukunfts-offene Perspektive nicht vor, wenn ein junger Mensch aus Marokko stammt?

Die Bundesregierung legte fest, dass ein **gewöhnlicher Aufenthalt** bei Asylbewerbern anzunehmen ist, wenn sie nicht mehr in der Erstaufnahmeeinrichtung wohnen müssen (§§ 47 AsylVfG – d. h. maximal **sechs Monate nach Asylantragstellung**)⁵. Die Residenzpflicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung dauert von sechs Wochen bis zu sechs Monaten. In der Praxis ist angesichts der vielen Flüchtlinge eher von der Dauer von sechs Monaten auszugehen. Wenn man die Grenze einer Hilfefewährung anhand der sechs Monate Residenzpflicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung definiert, kann man davon ausgehen, dass alle neu ankommenden jungen Flüchtlinge, die bereits 18, 19 oder 20 Jahre alt sind und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, einen Zugang in das Hilfesystem haben – aber ohne Kostenerstattung für die Jugendämter.

Hier muss ein Ermessen angelegt werden, d. h., ein Jugendamt muss nicht entscheiden, ob ein junger Mensch erst nach sechs Monaten eine Hilfe für junge Volljährige bekommt,

³ SGB VIII § 6 Rn. 11, beck-online

⁴ BVerwG vom 26.09.2002

⁵ BT-Drucks. 13/ 5876

sondern kann in der Ausübung des Ermessens einen früheren Eintritt in die Hilfe gewähren. Welche Auswirkungen das auf die Kostenerstattung hat und inwieweit diese im Einzelfall vom Land mit welchem Ergebnis überprüft wird, wird wahrscheinlich erst die Rechtsprechung zeigen.

Anspruchsvoraussetzungen

Die individuelle Situation des jungen Menschen muss Einschränkungen in der Persönlichkeitsentwicklung und in der Fähigkeit, ein eigenständiges Leben zu führen, aufweisen.⁶

Der erste zentrale Begriff ist die **individuelle Lebenssituation**, die durch vorhandene Einschränkungen gekennzeichnet ist (BayVGH vom 30.04.2009, 12 B 08.3352). Diese Einschränkungen können sich in den

- physiologischen,
- psychischen,
- sozialen,
- ökonomischen und/oder
- kulturellen

Bereichen manifestieren⁷.

Weitere Einschränkungen können im kognitiven Bereich oder im Verhalten auftreten. Für eine schwierige Lebenssituation gibt es verschiedene Anhaltspunkte:

- problembelastete Lebenslagen (Obdachlosigkeit, Suchtkrankheit u. a.),
- brüchige oder gestörte Lebenswege (Strafentlassene, Einrichtungskarrieren u. a.),
- mangelnde Unabhängigkeit und Autonomie,
- verzögerte altersgemäße Entwicklung,
- seelische Belastungen in der Übergangsphase zur Selbstständigkeit,
- nicht aufgearbeitete Konflikte in Kindheit und Jugend,
- Schwierigkeiten in zwischenmenschlichen Beziehungen,
- gefährdete Eingliederung in die Arbeitswelt,
- Mängel in der äußeren Lebensgestaltung (fehlende Wohnung, kein Zugang zu Sozialleistungssystemen).

Junge Flüchtlinge weisen generell verschiedene dieser Anhaltspunkte auf, allein schon durch den Fluchthintergrund bedingt: abgebrochene Biografie, Verfolgung und Krieg im Heimatland, Neuanfang im aufnehmenden Land. Die Lebensplanung des geflohenen jungen Menschen basierte nicht darauf, dass er sein Heimatland verlässt und nach

⁶ Münder et al. 2016: Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 41 Rn. 4, beck-online

⁷ Kunkel, SGB VIII § 41 Rn. 8, beck-online

Deutschland kommt. Eine Flucht stellt – so kann man ohne Zweifel konstatieren – immer einen erheblichen Bruch der Biografie dar.

Unabhängigkeit und Autonomie setzen zumindest die Option zur eigenverantwortlichen Gestaltung des Lebens voraus. Bei den jungen Flüchtlingen ist diese Option regelhaft nicht gegeben, weil keine Anschlussfähigkeit ins Bildungssystem und keine vernünftige Perspektive in Bezug auf Wohnen bestehen. Im Bereich der verzögerten altersgemäßen Entwicklung stellt sich die Frage, welches Maß angelegt wird. Die Mehrzahl der jungen Flüchtlinge sind aus afghanischer, eritreischer oder somalischer Perspektive gesehen nicht entwicklungsverzögert. Gemessen aber mit deutschem Maßstab hinsichtlich des Normalitäts- und Sozialisationszustands eines 20/21-Jährigen in Deutschland finden sich Defizite in der Sozialisation. Dieser Umstand sollte nicht zu einer Pathologisierung führen, aber die jungen Flüchtlinge müssen den Erwerb von kulturellen Fähigkeiten und Fertigkeiten zügig nachholen, um in Deutschland integriert leben zu können. Die seelische Belastung der Übergangszeit ist bei den jungen Flüchtlingen im doppelten Sinne gegeben: Auf der einen Seite kämpfen sie mit dem Bruch ihrer Biografie und auf der anderen Seite mit dem Neuanfang – unabhängig, ob sie aus politischen Motiven, Angst vor Verfolgung oder Krieg oder aus wirtschaftlicher Not und Perspektivlosigkeit aus ihrem Heimatland geflohen sind. Das Heimatland und die Familie verlassen und irgendwo ein neues Leben beginnen zu müssen, stellt eine extreme seelische Belastung dar.

Nicht aufgearbeitete Konflikte in Kindheit und Jugend finden sich auch bei jungen Flüchtlingen, zumindest nach ihrer Ankunft in Deutschland ohne elterliche Begleitung. Aktuell wird über Nachzugsmöglichkeiten der Familien bei subsidiär Schutzbedürftigen diskutiert. Jugendliche, die aussehen wie 14, geben an, sie seien 17, weil sie möglichst schnell arbeiten und ihre Familie im Herkunftsland unterstützen wollen. Auch junge volljährige Flüchtlinge leiden an ungeklärten und offenen Konflikten. Schwierigkeiten in zwischenmenschlichen Beziehungen sollten dennoch keinesfalls pauschal unterstellt werden. Allerdings sind Probleme in Bezug auf Akkulturation zu erkennen, denn die jungen Menschen müssen in der Regel erst erlernen, wie hierzulande mit 20 oder 21 Jahren eine soziale Beziehung gelingend geführt wird, wie man als junger Mann eine Frau ansprechen kann und darf, was in Deutschland als normal gilt und was eventuell passiert, wenn das Benehmen auch geringfügig vom erwarteten Verhalten in einem Club oder einer Disco abweicht. Schwierigkeiten, in Deutschland zwischenmenschliche Beziehungen aufzunehmen und positiv zu gestalten, sind zu erwarten, wenn die Sozialisation im Heimatland von der in Deutschland differiert. Auch eine gefährdete oder misslungene Eingliederung in die Arbeitswelt liegt bei jungen Flüchtlingen oft vor. Sie erfahren zunächst überhaupt keine Eingliederung, weil die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht vorhanden sind und in vielen Fällen sogar erst eine Alphabetisierung stattfinden muss. Vor den jungen Menschen liegt in dieser Hinsicht ein langer Weg. Berufstätigkeit in Deutschland ist sehr stark an eine formelle Ausbildung gekoppelt. Die akademischen Anforderungen sind in den letzten Jahren anspruchsvoller geworden, auch bei relativ einfachen Berufsausbildungen. Defizite in der äußeren Lebensgestaltung zeigen sich bei den jungen Geflüchteten nahezu regelhaft.

Der zweite zentrale Begriff in den Anspruchsvoraussetzungen ist die **eigenverantwortliche Lebensführung** bzw. die **Verselbstständigung**. Die Kriterien für die Beurteilung einer selbstständigen Lebensführung sind:

- Wohnfähigkeit,
- Umgang mit Geld,
- Schule, Ausbildung, Beruf und Beschäftigung,
- Soziale Kompetenz.⁸

Anhand einer Checkliste mit Kriterien, die das Jugendamt München mit einigen freien Trägern erarbeitete, ist der erwartete Normalzustand verselbstständiger junger Erwachsener nachvollziehbar. Anders ausgedrückt: Wie selbstständig muss ein junger Mensch sein, damit er keinen Bedarf respektive Anspruch hinsichtlich einer Hilfe für junge Volljährige hat?

Die **Wohnfähigkeit** setzt voraus, dass der junge Mensch in der Lage ist, eine grundlegende Versorgung selbst zu organisieren. Er muss einkaufen, kochen, putzen, abwaschen, Müll entsorgen und Wäsche waschen können. Er muss weiterhin mit der Hausordnung zurechtkommen, d. h. sie lesen und die zugrundeliegenden Werte verstehen können. Er muss nachbarschaftliche Kontakte adäquat gestalten können: sich vorstellen, sich ggf. entschuldigen, Hilfestellung anbieten oder bei Bedarf um eine solche bitten. Wohnfähigkeit umfasst ein Grundverständnis für die Belange anderer Mieter (Lautstärke, Information der Nachbarn u. a.), Sinn für Ordnung und Sauberkeit und die Fähigkeit, Zimmer und Gemeinschaftsräume ohne Aufforderung in Ordnung halten. Auch deutsche Jugendliche haben bisweilen Schwierigkeiten mit der an sich trivialen Anforderung, ein Verständnis für das soziale Miteinander in einer Mietwohnung oder Wohngemeinschaft zu entwickeln. Simple Begriffe sollten aber immer unter dem Aspekt der Interkulturalität anderer – nicht besserer oder schlechterer! – Sozialisationen betrachtet werden –, die Wohnfähigkeit der jungen, volljährigen Flüchtlingen muss oftmals gefördert und entwickelt werden, um den geforderten Grad der Verselbstständigung zu erreichen.

Das Kriterium „**Umgang mit Geld**“ folgt der gleichen Logik. Diesem Kriterium wird die Bedingung der Sicherung des Lebensunterhalts vorangestellt. Verselbstständigung kann nur nach Klärung des Lebensunterhalts des jungen Menschen als Ziel gesetzt werden, dieser kann durch eine Erwerbstätigkeit, Transferleistung wie ALG II, Wohngeld, aufzählende Sozialhilfe oder eine andere Form der Unterstützung gewährleistet sein. Der junge Mensch muss gelernt haben, seine finanziellen Möglichkeiten realistisch einzuschätzen und mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln auszukommen sowie eine verantwortliche Einnahmen- und Ausgabenplanung vorzunehmen und dabei auch dauerhafte Verträge und den Umgang mit Kontoüberziehung und Schulden im Blick zu haben. Kontoführung ist für Flüchtlinge nicht immer selbstverständlich und selbsterklärend, zudem gibt es häufig Zugangsprobleme zu einem eigenen Konto. Der Umgang mit Geld weist ähnliche Probleme wie die Wohnfähigkeit auf, man kann regelhaft annehmen, dass ein junger Flüchtling, der nicht in Deutschland sozialisiert wurde, ein erhebliches Lernpotenzial aufweisen muss, bevor er eigenverantwortlich leben kann.

Im Bereich „**Schule, Ausbildung, Beruf und Beschäftigung**“ muss in Bezug auf Verselbstständigung zumindest eine klare Zukunftsperspektive vorhanden sein. Diese Perspektive muss und soll nicht vollendet ausformuliert sein. Bei dieser Aufgabe steht nicht

⁸ Landeshauptstadt München (2009): Kriterienkatalog zur Beurteilung der selbständigen Lebensführung

alleine die Jugendhilfe in der Pflicht, aber die Entwicklung einer realitätskompatiblen Zukunftsperspektive zählt zu ihren Kernaufgaben. Klare Zukunftsperspektiven sollen den individuellen Fähigkeiten entsprechen und die Grenzen der Leistungsfähigkeit im Hinblick auf Engagement und intellektuelles Kapital des jungen Menschen berücksichtigen. Bei Flüchtlingen spielen die fehlenden Deutschkenntnisse eine dominante Rolle. Eine realisierbare Zeitplanung für Schule, Ausbildung, Beruf und Beschäftigung soll vorliegen und eine Zielstellung geben sein, in welcher Zeit welche Bildungsschritte zu organisieren und zu absolvieren sind. Zur Verselbstständigung gehören unzweifelhaft aktive Mitarbeit und Durchhaltevermögen des jungen Menschen – innerhalb seiner Leistungsfähigkeiten und -grenzen. Über eine Mitwirkungspflicht des jungen Menschen wird häufig diskutiert, jedoch kann Jugendhilfe den Erfolg einer Maßnahme nicht erzwingen, Durststrecken und motivationale Schwankungen gehören zur Entwicklung eines jungen Menschen und aus fachlicher Sicht ist nicht vertretbar, bisweilen defizitäre Motivation als erstbeste Möglichkeit zur Einstellung der Hilfe zu sehen. Aktive Mitarbeit und Durchhaltevermögen sind keine Voraussetzungen für die Hilfe, sondern als Ziele der Hilfe im Verselbstständigungsprozess zu entwickeln. Zur Verselbstständigung gehört weiterhin, dass der junge Mensch – kulturbezogen – gelernt hat, mit Konflikten umzugehen, die in Schule, Berufsausbildung und Berufstätigkeit auftreten können. Dies erfordert erprobte und adäquate Konfliktlösungsstrategien. Der junge Mensch muss lernen, dass in der beruflichen Hierarchie Kommunikations- und Verhaltensregeln vorhanden sind, beispielsweise wird der Ausbilder (Ältere, Erfahrene) den Auszubildenden (den Jüngeren) nicht immer zur freien Meinungsäußerung auffordern.

Soziale Kompetenz als weiteres Merkmal der Verselbstständigung ist u. a. durch aktives Hilfeholen bei Menschen im sozialen Umfeld, Behörden etc. gekennzeichnet. Voraussetzungen sind ein gewisses Maß an privatem und professionellem Netzwerk und eine zumindest grobe Orientierung, wer wo in welchen Belangen zuständig ist. Dazu gehört die Befähigung, vor Ämtern und Behörden einen bestimmten Wunsch zu formulieren, Ämtergänge zu planen und zu organisieren sowie Rückfragen nach dem Bearbeitungsstand zu stellen.

Der junge Mensch benötigt tragende und stützende Beziehungen zu Freunden, Familie, Partner(in), Vereinen, Schul- oder Arbeitskolleg(inn)en, gleichzeitig aber auch die Fähigkeit, sich bei einer kritischen Entwicklung der Peergroup abzugrenzen.

Zur sozialen Kompetenz zählen die Gewissheit des jungen Menschen, dass er/sie etwas erreichen kann (Selbstwirksamkeit, Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein, positives Selbstbild) sowie die Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme für sich und andere und selbstbestimmtes Handeln.

Verantwortungsbewusster Umgang mit Medikamenten und Alltagsdrogen sowie die Fähigkeit zur Einhaltung von Regeln, Deliktfreiheit und die Aufarbeitung vorangegangener delinquenten Verhaltensweisen sind weitere Kriterien der Sozialen Kompetenz.

Die Erwartung, dass der junge Mensch am Ende der Hilfe jeden dieser Aspekte zu 100 Prozent erfüllt, ist weder sinnvoll noch in der Realität erreichbar. Jedoch sollten wesentliche Elemente erreicht sein, um eine gewisse Verselbstständigung attestieren zu können.

nen. Defizite in einigen Bereichen können durch Ressourcen in anderen Bereichen kompensiert werden. Die prozentuale Erfüllung der Kriterien bietet einen Anhaltspunkt für die Einschätzung, wie selbstständig der junge Mensch bereits ist und wie viel Unterstützung noch erforderlich wird.

Der dritte zentrale Begriff in den Anspruchsvoraussetzungen ist die **Persönlichkeitsentwicklung**. Die beiden Begriffe „Persönlichkeitsentwicklung“ und „Verselbstständigung“ sind durch ein „UND“, nicht durch ein „ODER“ verbunden. Die Unterstützung sollte immer beide Bereiche betreffen. Wenn nun schon die Verselbstständigung schwierig zu operationalisieren ist, gilt dies umso mehr für die Persönlichkeitsentwicklung.

Kunkel liefert dazu einige Überbegriffe⁹ und sieht als Maßstab der Persönlichkeitsentwicklung die **geglückte Sozialisation**: Die Vorstellung, an welchem Punkt ein Sozialisationsprozess im Alter von 20 oder 21 Jahren normalerweise stehen sollte. Eine Einigung über den diffizilen und diffusen Begriff Normalität ist schwierig. Kunkel bezieht sich hier auf Paul und benennt einige Hinweise, anhand derer eine geglückte Sozialisation beurteilt werden kann: Autonomie, Kreativität, Produktivität, Sexualität und Soziabilität¹⁰. Im Kontext der Flüchtlinge muss zumindest die Kenntnis der kulturellen Wirklichkeit im Aufnahmeland zwingend einbezogen werden, wenn von einer geglückten Sozialisation bzw. einer geglückten Akkulturation gesprochen wird. In der sozialpädagogischen Praxis wurden dazu verschiedene Maßstäbe entwickelt: Frustrationstoleranz, Konfliktfähigkeit, Organisationsfähigkeit im Alltag, Durchhaltefähigkeit, realitätsbewusste Einschätzung und lebenspraktische Fähigkeiten liefern Kriterien dafür, was von einer gelungenen Persönlichkeitsentwicklung eines jungen Volljährigen zu erwarten ist.

Kunkel verweist auf die Lebensbiografie, die die Frage aufwirft, ob sich der junge Mensch in einer alterstypischen Entwicklungsphase befindet und ob er die Stufen in der Lebensbiografie erreicht hat, die gemeinhin vorausgesetzt werden. Das betrifft die Schul- oder Berufsausbildung, aber auch den Lebensraum.

Der Maßstab für die Persönlichkeitsentwicklung ist nicht objektiv, in Bezug auf die Bewertung spielt die subjektive Sichtweise des jungen Menschen eine wesentliche Rolle. Der junge Volljährige wirkt entscheidend bei der Definition des Tatbestandsmerkmals „Persönlichkeitsentwicklung“ mit. Der Aushandlungsprozess im Kontext der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII gibt Hinweise darauf, welche Unterstützung im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung notwendig ist.

Zwei Begriffe erschweren häufig die Praxis: Mitwirkungsbereitschaft und Prognose. Oft wird fälschlicherweise unterstellt, dass zur Gewährung einer Hilfe nach § 41 SGB VIII eine **günstige Prognose** vorhanden sein muss. Die Kommentatoren sind sich jedoch dahingehend einig, dass es genügt, wenn „[...] die Hilfe eine **erkennbare Verbesserung** der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung **erwarten lässt**.“¹¹ Die Hilfe zielt nicht auf einen bestimmten Entwicklungsabschluss,

⁹ Kunkel, SGB VIII § 41 Rn. 2, beck-online

¹⁰ Paul ZfF 1995: 145

¹¹ BVerwG 5 C 26.98 vom 23.09.1999

sondern bezieht sich auf einen möglichen Fortschritt im Entwicklungsprozess. Eine begründbare Erwartung einer erkennbaren Verbesserung von relevanten Aspekten ist erforderlich.

Mitwirkungsbereitschaft und mangelnde Motivation wurden bereits angesprochen. Alle Auslegungen bekräftigen, dass ein gewisser Veränderungswunsch bestehen muss¹². Ohne den Wunsch des jungen Menschen, eine Verbesserung in seinem Leben zu erarbeiten, ist eine Hilfe sinnlos. „Durststrecken“ sind Bestandteil der Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und kein Ausschlussgrund! Mangelnde Mitwirkungsbereitschaft resultiert oft aus denjenigen Problemlagen der jungen Menschen, die Anlass für die Hilfefewährung sind. Daher ist Hilfe dringend erforderlich¹³. Es ist Aufgabe der Fachkräfte, die Motivation der jungen Menschen zur Mitwirkung zu fördern. Erst wenn Versuche, den jungen Menschen zu motivieren, definitiv fehlschlagen und eine **Verweigerungshaltung** dauerhaft erkennbar wird, muss die Hilfe beendet werden.¹⁴

Sozialpädagogische Leistungen

Die sozialpädagogischen Leistungen bei einer Hilfe für junge Volljährige bestehen aus

- Beratung sowie
- Unterstützung bei
 - Wohnungsbeschaffung,
 - Besorgung eines Arbeitsplatzes,
 - Behördenkontakten,
 - Freizeitgestaltung,
 - Haushaltsführung,
 - therapeutischen Hilfen,
 - Hilfen im Rahmen der Ausbildung und der Beschäftigung,
 - Besorgung von Wohnraum, Geldleistungen usw.

Wird lediglich materielle Unterstützung bzw. eine Unterkunft benötigt, kommt diese Hilfe nicht in Betracht¹⁵. Besteht ausschließlich die Notwendigkeit einer therapeutischen Versorgung, fällt das nicht in den Aufgabenbereich der Jugendhilfe, sondern der Krankenversorgung. Hinsichtlich der jungen Flüchtlinge könnte man die Unterstützungsleistungen um die Hilfe beim Aufbau sozialer Beziehungen ergänzen.

In Bezug auf Nachbetreuung sind sehr unterschiedliche Vorgehensweisen in Deutschland festzustellen. Die Nachbetreuung umfasst Hilfe bei der Verselbstständigung, Beratung und Organisation von Anschlusshilfen zur Deckung weiterhin bestehender Bedarfe sowie Unterstützung beim Übergang in andere Hilfesysteme. Die Jugendhilfe deckt nicht die weiteren Bedarfe ab, sondern stellt die Zugänge und Kontakte her.

¹² Kunkel et al. § 41 Rn. 4, Mrozynski 1996 ZfJ: 159

¹³ DIJuF JAmt 2010: 67

¹⁴ Wiesner 2014: Expertise, Hilfen für junge Volljährige.

¹⁵ Münder et al. 2016: Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 41 Rn. 11, beck-online

4. Abgrenzung

Abgrenzende Aspekte innerhalb des SGB VIII und anderer Sozialgesetzbücher¹⁶ sollten in Betracht gezogen werden.

Aktuell wird intensiv über **Begleitetes Wohnen (§ 13 Abs. 3 SGB VIII)** diskutiert, zum Teil wird überlegt, ob dies die erste Anschlussmaßnahme nach der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sein könnte. Aufgrund der vielen jungen Flüchtlinge findet ein massiver Ausbau der entsprechenden Einrichtungen statt. In der Abgrenzung zur Hilfe für junge Volljährige spielen zwei Gesichtspunkte eine entscheidende Rolle: § 13,3 SGB VIII bezieht sich auch auf Beeinträchtigungen, legt aber den Fokus eindeutig auf schulische und berufliche Integration und bietet außerhalb von Schule und Beruf keine weitere Unterstützung für die Persönlichkeitsentwicklung. Die Hilfe nach § 13,3 weist eine geringere Intensität auf. Die Hilfe nach § 41 ist breiter angelegt und in der Quantität der Betreuungsleistungen intensiver ausgerichtet. Insofern besteht Nachrangigkeit gegenüber § 41 SGB VIII.

In Bezug auf **Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)** ist zu konstatieren, dass eine junge Frau, die eine Hilfe nach § 41 oder § 27 SGB VIII benötigt, dieser auch weiterhin bedarf, wenn sie schwanger wird bzw. ein Kind bekommen hat. Die Unterstützung nach § 19 darf nicht als Ersatz für die 41er- oder 27er-Hilfe gesehen werden. Auch hier besteht daher eine Nachrangigkeit gegenüber § 41 SGB VIII. Gegebenenfalls kann die Unterstützung um Maßnahmen nach § 19 ergänzt werden.

Die **Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67, 68 SGB XII)** steht in klarer Nachrangigkeit gegenüber den Leistungen der Jugendhilfe, sofern nicht z. B. lediglich Wohnraum benötigt wird.

Diese Logik bezieht sich auch auf die **Eingliederungshilfe (§ 53 SGB XII)**. Bei dezidiertem Vorliegen von körperlicher, geistiger oder (Mehrfach)behinderung, besteht ein Vorrang dieser Leistungen gegenüber der Jugendhilfe.

Ein weiterer Abgrenzungsaspekt betrifft die **Förderung der Berufsausbildung nach §§ 59 - 76 SGB III**: Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, außerbetriebliche Ausbildung usw. haben Vorrang vor Leistungen nach den §§ 27, 41 SGB VIII.

Hinsichtlich der **Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)** gehen Leistungen der Jugendhilfe grundsätzlich den Leistungen des SGB II vor, außer Vermittlung in Arbeit (§ 3 Abs. 2 SGB II) und Eingliederung in Arbeit (§§ 14 - 16g SGB II). Aktuell wird kontrovers die Einführung eines § 16h SGB II diskutiert, der größere Schnittmengen zur Hilfe nach § 41 SGB VIII darstellen würde und dann auch Vorrang hätte. In der **Gesetzesinitiative § 16h SGB II** soll die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen Thema werden. Für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Agentur für Arbeit Leistungen zur Überwindung bestehender Schwierigkeiten erbringen, um einerseits eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder auf einem anderen Weg ins Arbeitsleben einzumünden und um andererseits Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen. Hier besteht eine klare

¹⁶ Wiesner 2014: Expertise, Hilfen für junge Volljährige

Aufgabenzuweisung, die konfliktär zum § 13,3 SGB VIII steht, auch zu § 41 SGB VIII, wenn der Bestandteil „Schule, Ausbildung, Beruf“ in der Hilfe für junge Volljährige betroffen ist.

Die Förderung umfasst zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen mit dem Ziel, dass

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch genommen werden,
- erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet werden,
- an Regelangebote des SGB VIII zur Aktivierung und Stabilisierung und an eine frühzeitige intensive berufsorientierte Förderung herangeführt wird.

Über die Leistungserbringung sollen sich die Agentur für Arbeit und der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe abstimmen. Wenn diese Vorschrift so beschlossen wird, ergibt sich ein deutliches Problem, denn dann müssen die Bereiche, die heute regelhaft im § 41 SGB VIII verortet sind, vorrangig über den § 16h SGB II abgedeckt werden.

5. Antrag und Rechtsmittel

Die Hilfe nach § 41 SGB VIII beruht nicht zwingend auf einem schriftlichen Antrag. In der Praxis wird dies jedoch häufig anders gehandhabt. Ein formaler Antrag ist nicht vorgeschrieben, aber sinnvoll¹⁷. Eine eindeutige **Willensbekundung** genügt hierfür. Sind die materiellen Voraussetzungen – der Unterstützungsbedarf – bekannt, muss die Hilfestellung **von Amts wegen geprüft** werden¹⁸. Wird aus der Perspektive der Hilfen zur Erziehung und an einen Anschluss durch Hilfe für junge Volljährige gedacht, ist strukturell von Amts wegen zu prüfen, ob die Hilfe weiter fortgesetzt wird, d. h., die Hilfe nach § 27 beendet und eine Hilfe nach § 41 begonnen wird. Die Entscheidung (Verwaltungsakt) des Jugendamts ist formfrei, sie kann schriftlich, mündlich oder konkludent ergehen (§ 33 Abs. 2 SGB X). In der Praxis wird häufig die Ablehnung in der Hilfeplanung mündlich kommuniziert, es erfolgt kein separater schriftlicher Bescheid. Die Hilfe zur Erziehung wird schlicht zum Ende des 18. Lebensjahres beendet. Der junge Mensch erklärt im Gespräch zwar deutlich, dass er eine weitere Hilfe (Hilfe für junge Volljährige) möchte, aber ihm wird verbal mitgeteilt, dass die Notwendigkeit nicht besteht. Es erfolgt kein formeller schriftlicher Verwaltungsakt. Die mündliche Absage stellt aber bereits einen Verwaltungsakt dar, gegenüber dem der junge Mensch (begleitet durch Sozialarbeiter) die üblichen Rechtsmittel einlegen kann, zum Beispiel Ombudsstellen als „Schlichter“ einschalten oder ein Widerspruchsverfahren beim Jugendamt anstrengen. Die Jugendämter, die systematisch den Leistungszugang ausschließen wollen, lassen sich aber erfahrungsgemäß durch eine Ombudsstelle oder ein Widerspruchsverfahren nicht sonderlich beeindrucken.

¹⁷ Kunkel, SGB VIII § 41 Rn.12, beck-online

¹⁸ Kunkel, SGB VIII § 36 Rn.14, beck-online

Empfehlenswert ist der Weg über eine Klage beim Verwaltungsgericht (vor allem die Klage zur **Niederschrift**; dabei sind Kläger, Beklagte, Streitgegenstand und Antrag zu benennen). Dieses effektive Rechtsmittel hat relativ schnell Aussicht auf Erfolg. Der junge Mensch benötigt keinen Anwalt, um als Kläger klarzustellen, dass das Jugendamt (Beklagter) die Hilfe (Hilfe für junge Volljährige als Streitgegenstand) verweigert, die er aus bestimmten Gründen braucht. Auf Antrag kann das VG eine **einstweilige Anordnung** zur Regelung eines vorläufigen Zustands treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung von wesentlichen Nachteilen geboten ist¹⁹. Insbesondere gilt dies, wenn der junge Mensch eine Hilfe nach § 27 SGB VIII erhielt, die fortgesetzt werden soll. Ein junger Flüchtling, der unmittelbar nach Erreichen der Volljährigkeit die Heimeinrichtung verlassen und in eine Gemeinschaftsunterkunft ziehen muss, erfährt eindeutig einen erheblichen Nachteil. Für jedes Verwaltungsgericht ist unstrittig, dass hier in Bezug auf die Entscheidung eine **Eilbedürftigkeit** gegeben ist, denn hier wird eine Konstellation geschaffen, die im Nachhinein nicht ohne Weiteres korrigiert werden kann.

Gerichtskosten werden in Jugendhilfesachen laut § 188 VwGO **nicht erhoben**. Prozesskostenhilfe (§ 173 VwGO i. V. m. § 114 ZPO) wird nur bewilligt, wenn die Sache hinreichend Aussicht auf Erfolg hat und die Beordnung eines Anwalts für erforderlich gehalten wird.

6. Umsetzung für junge Flüchtlinge

Für die Umsetzung für junge Flüchtlinge sollte das **Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher**²⁰ durch die Klarstellung zum Leistungszugang ausländischer Kinder und Jugendlicher in der Kinder- und Jugendhilfe sorgen. Nachdem das Gesetz so eindeutig dafür geworben hat, dass junge Flüchtlinge – unabhängig davon, ob sie begleitet oder unbegleitet nach Deutschland kommen – einen vollumfänglichen Zugang zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten sollen, ist empörend, wie sehr diese eindeutige Aussage – die auch so im Regierungsentwurf steht – bundesweit missachtet wird. Es ist keine Veränderung eingetreten! Jugendämter, die vor dem 01.11.2015 die Haltung vertraten, dass junge Flüchtlinge keine Hilfe nach § 41 SGB VIII erhalten sollen, missachteten die Existenz dieses Gesetzes.

Eine gesicherte Perspektive für ausländische junge Menschen in Deutschland setzt offene Zugänge zu Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe voraus. Hier zeigt sich der Widerspruch durch die Sechs-Monats-Frist vs. Kostenerstattung durch die Länder im § 6 Abs. 2 SGB VIII. In Bayern werden die Kosten für Inobhutnahmen und HzE vom Land erstattet, aber die Kostenübernahme für Hilfen für junge Volljährige sollen verweigert werden – unabhängig davon, ob es sich um Fortsetzungshilfe oder separate Hilfe handelt. Das ist rechtswidrig. Kein juristisches Argument verankert diese Position. Das Sozialministerium verunsichert in der Fläche die Jugendämter und Landräte, die diese Hilfen für junge Flüchtlinge oft nicht gewähren, um nicht auf den Kosten sitzenzubleiben. Rechtlich ist diese Haltung nicht zu begründen. Im Detail wird der Sachverhalt

¹⁹ Kunkel, SGB VIII, Anhang 5, Rn. 90, beck-online

²⁰ BT-Drs. 18/5921 (7.9.2015)

selten wahrgenommen. Eine Tendenz wird erzeugt, die systematisch wiederum verstärkt, was in der Gesetzesbegründung bereits festgestellt wurde – ein Ausschluss aus der Leistungsberechtigung. Nur sehr wenige Klagen treffen bei den Verwaltungsgerichten ein. Darum müssen wir als Träger die jungen Menschen intensiver beraten und begleiten, vor allem auf dem Weg zur Niederschrift bei den Verwaltungsgerichten, denn das ist das einzige erzieherische Instrument gegenüber den Jugendämtern, die den Rechtsanspruch verweigern.

Das Gesetz sagt eindeutig: Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen vor, besteht im Regelfall ein Rechtsanspruch des jungen Flüchtlings auf die Hilfe. Nur bei atypischen Umständen des Einzelfalls (fehlende Haushaltsmittel sind nicht atypisch, sondern typisch), die vom öffentlichen Jugendhilfeträger nachzuweisen sind, besteht Ermessen²¹. Die atypischen Umstände aber müssen vom Jugendamt erst einmal nachgewiesen werden.

²¹ Kunkel, SGB VIII § 41 Rn. 12, beck-online, ebenso Wiesner Rn. 25, FK/Tammen Rn. 3, Fischer in S/F/M/K Rn. 5